

Abteilung / Aktenzeichen

50 - Soziales und Jobcenter/

Datum

08.03.2023

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit	
Kreisausschuss	22.03.2023
Kreistag	29.03.2023

Betreff **Endgültige Aufteilung der SGB II - Eingliederungsmittel 2023**

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit:

Die Bundesmittel für die berufliche Eingliederung sollen für das Jahr 2023 – vorbehaltlich finanzieller und rechtlicher Änderungen und der Bedarfe – wie folgt auf die Teilbudgets aufgeteilt werden:

I.	Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget:	160.400,00 €
II.	Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung:	2.485.230,00 €
III.	Leistungen zur beruflichen Eingliederung:	1.105.000,00 €
IV.	Bildungsgutscheine:	789.000,00 €
V.	JobPerspektive § 16e SGB II a.F.:	146.122,00 €
VI.	Freie Förderung § 16f:	173.000,00 €
VII.	Förderung § 16h:	300.000,00 €
VIII.	Spezielle Angebote für Flüchtlinge:	432.000,00 €
	zzgl. zusätzlicher Mittel lt. Mitteilung BMAS v. 22.02.2023*	184.925,00 €
IX.	Erstattungen aus Vorjahren:	24.000,00 €
	Summe:	5.614.752,00 €
	Neue Gesamtsumme*	5.799.677,00 €

* Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 22.02.2023 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages eine Verstärkung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zugestimmt. Mit Inkrafttreten der noch umzusetzenden Änderungsverordnung zur Eingliederungsmittel-Verordnung 2023 werden dem Kreis Coesfeld zusätzliche Mittel in Höhe von 184.925 € zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird vollständig zur Verstärkung dem Teilbudget VIII – Spezielle Angebote für Flüchtlinge – zugeschlagen. Die abschließende Beschlussfassung im Kreistag erfolgt nach den Beratungen im Örtlichen Beirat, im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss.

I. – IV. Sachdarstellung

Die Finanzierung der Kosten für die berufliche Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten obliegt gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch (§ 46 SGB II) ausschließlich dem Bund. Der Bund stellt daher den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende jährlich ein Eingliederungsbudget zur Verfügung. Darüber hinaus trägt der Bund einen Anteil an den Gesamtverwaltungskosten und stellt auch hierfür ein Budget zur Verfügung. Die Verteilung der Eingliederungsmittel erfolgt auf der Grundlage der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Für das Jahr 2023 wurde dem Kreis Coesfeld am 27.01.2023 die endgültige Höhe der Eingliederungsmittel mitgeteilt. Demnach stehen dem Jobcenter Kreis Coesfeld im Eingliederungstitel für das Jahr 2023 555.939,00 € weniger als im Jahr 2022 zur Verfügung. Unter Beachtung der zusätzlichen Titel (Passiv-Aktiv-Transfer und Förderung nach § 16e alte Fassung), die nicht im EGT abgebildet werden, sind die Mittel im Vergleich zum Vorjahr um 519.281 € verringert.

Um die Kürzungen der Eingliederungsmittel besser nachvollziehen zu können, ist im Folgenden die endgültige Mittelverteilung für das Jahr 2022 dargestellt.

Die Bundesmittel für die berufliche Eingliederung wurden für das Jahr 2022 wie folgt auf die Teilbudgets aufgeteilt:	
I. Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget:	320.687,00 €
II. Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung:	2.757.000,00 €
III. Leistungen zur beruflichen Eingliederung:	1.166.000,00 €
IV. Bildungsgutscheine:	600.882,00 €
V. JobPerspektive § 16e SGB II a.F.:	159.464,00 €
VI. Freie Förderung § 16f:	200.000,00 €
VII. Förderung § 16h:	306.000,00 €
VIII. Spezielle Angebote für Flüchtlinge:	600.000,00 €
IX. Erstattungen aus Vorjahren:	24.000,00 €
Summe:	6.134.033,00 €

Auch im Verwaltungskostentitel haben sich die Mittel verringert; dem Kreis Coesfeld stehen hier statt 7.861.446 € im Jahr 2022 nun 7.742.573,00 € für 2023 zur Verfügung.

Bei der bisherigen Planung für das Eingliederungsbudget wurde bereits eine Umschichtung zur Verstärkung des Verwaltungskostenbudgets in Höhe von 450.000 € eingeplant. Diese wurde bei der oben stehenden Aufteilung der Eingliederungsmittel auf die Teilbudgets bereits berücksichtigt. Solche Umschichtungen sind grundsätzlich nur dann erforderlich und möglich, wenn das vom Bund zur Verfügung gestellte Verwaltungskostenbudget nicht ausreicht, um sowohl die Betreuungsschlüssel zur Umsetzung des SGB II in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Bereiche Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung als auch die erwarteten tariflichen Einkommenssteigerungen und Besoldungsanpassungen zu gewährleisten.